



<b>Gesamtstückzahl der Zertifikate</b>	<b>Bezeichnung der Zertifikate</b>	<b>WKN/ISIN der Zertifikate</b>
<b>1.000.000</b>	<b>„IndexGarant-Anleihe-“</b>	<b>BLB6CR/ DE000BLB6CR8</b>

**Bayerische Landesbank**  
**Stücknotierte Zertifikate**

**Emissionstag: 07. Mai 2008**

# Zertifikatsbedingungen

(verbesserte Fassung vom 21.07.2008)

Ergänzende Angaben zur Serie von Zertifikaten befinden sich in Annex 1 zu den Zertifikatsbedingungen; Annex 1 ist Bestandteil der Zertifikatsbedingungen.

## § 1

(Zertifikatsrecht, Form)

- (1) Die Bayerische Landesbank (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begibt die in Annex 1 angegebene Serie von Zertifikaten ( die „Zertifikate“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.
- (2) Jedes Zertifikat verbrieft das in § 3 Absatz (1) festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Zertifikate zu dem gemäß § 3 Absatz (2) festgelegten Rückzahlungsbetrag zu verlangen ( das „Zertifikatsrecht“).
- (3) Die Zertifikate sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 5 oder nach § 7, und für die Zertifikatsinhaber unkündbar.
- (4) Die Zertifikate sind durch eine Globalurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend „CBF“ genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Zertifikate (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

## § 2

(Definitionen)

- (1) Es gelten für die Zertifikate die nachfolgenden allgemeinen Definitionen:
  - „Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.
  - „Rückzahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 6 Absatz (1), der in Annex 1 genannte Rückzahlungstag.
- (2) Es gelten im Hinblick auf den Basiswert der Zertifikate die folgenden besonderen Definitionen:
  - „Basiswert“ ist der Referenzwert, in der Form wie dieser für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags relevant ist.
  - „Bezugsverhältnis“ ist wie folgt definiert:
$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{100\text{Euro}}{\text{Startkurs}}$$
  - „Feststellungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 6 Absatz (2), der am Feststellungstag von dem Indexsponsor in Punkten ausgedrückte offiziell festgestellte und veröffentlichte Schlussstand des Index.

„Feststellungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 6 Absatz (1), der 3. Mai 2013. Falls der Feststellungstag kein Indexfeststellungstag ist, verschiebt sich der Feststellungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der ein Indexfeststellungstag ist.

„Indexfeststellungstag“ ist jeder Tag an dem der Index festgestellt und vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

„Indexsponsor“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 Absatz (4) der in Annex 1 genannte Indexsponsor.

„Maßgebliche Terminbörse“ bezeichnet die in Annex 1 für den Index bestimmte Terminbörse.

„Referenzwert“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 Absatz (4), der in Annex 1 genannte Index (jeweils auch der „Index“).

„Startkurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 6 Absatz (2), der am Starttag von dem Indexsponsor in Punkten ausgedrückte offiziell festgestellte Schlussstand des Index. Der Startkurs wird unverzüglich nach seiner Feststellung nach § 9 veröffentlicht.

„Starttag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 6 Absatz (1), der in Annex 1 angegebene Starttag. Falls der Starttag kein Indexfeststellungstag ist, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bankgeschäftstag, der Indexfeststellungstag ist.

„Höchstbetrags-Level“ ist vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 Absatz (3) der in Annex 1 angegebene Höchstbetrags-Level zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags.

„Garantie-Level“ ist vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 Absatz (3) der in Annex 1 angegebene Garantie-Level zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags.

### § 3 (Rückzahlung)

- (1) Die Zertifikate werden am Rückzahlungstag von der Emittentin zu dem Rückzahlungsbetrag, der gemäß Absatz (2) festgelegt ist, an die Zertifikatsinhaber zurückgezahlt.

(1) Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

- ist der Feststellungskurs kleiner als das Garantie-Level, so erfolgt die Rückzahlung je Zertifikat zum Garantie-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Rechnerisch lässt sich dies wie folgt darstellen:

Rückzahlungsbetrag =

$$\text{Garantie-Level} \cdot \text{Bezugsverhältnis} = \text{Garantie-Level} \cdot \frac{100\text{Euro}}{\text{Startkurs}} = 100 \text{ Euro}$$

- ist der Feststellungskurs größer oder gleich dem Garantie-Level, aber kleiner als das Höchstbetrags-Level, so erfolgt die Rückzahlung je Zertifikat zum Feststellungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Rechnerisch lässt sich das wie folgt darstellen:

Rückzahlungsbetrag =

$$\text{Feststellungskurs} \bullet \text{Bezugsverhältnis} = \text{Feststellungskurs} \bullet \frac{100\text{Euro}}{\text{Startkurs}} .$$

- ist der Feststellungskurs größer oder gleich dem Höchstbetrags-Level, so erfolgt die Rückzahlung zum Höchstbetrags-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Rechnerisch lässt sich das wie folgt darstellen:

Rückzahlungsbetrag =

$$\text{Höchstbetrags-Level} \bullet \text{Bezugsverhältnis} = \text{Höchstbetrags} - \text{Level} \bullet \frac{100\text{Euro}}{\text{Startkurs}} = 175 \text{ Euro}$$

#### § 4 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Zertifikate bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten. Vorbehaltlich von Absatz (4), erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstag.
- (2) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag in voller Höhe an die CBF zu erbringen, werden die Zertifikate ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich oder in den Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist.
- (3) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Zertifikatsinhabern.
- (4) Wenn der Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauf folgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

#### § 5 (Anpassungen, Nachfolgeindex, Kündigung)

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist das Konzept des Index, wie es vom Indexsponsor beschlossen und veröffentlicht wurde (jeweils das „Indexkonzept“) sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Indexstandes durch den Indexsponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung des Startkurses, oder des Garantie-, bzw des Höchstbetrags-Levels (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt, wenn nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Starttag maßgeblichen Indexkonzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index

ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welcher andere Index künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Index ( auch der „Nachfolgeindex“) gilt dann als Index im Sinn von § 2.
- (5) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von acht Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats ermittelt wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 9 veröffentlichen.

## § 6 (Marktstörung)

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Starttag bzw. am Feststellungstag an dem für die Feststellung des Startkurses bzw. Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz (5) eintritt oder vorliegt, so gilt als Starttag bzw. als Feststellungstag der nächstfolgende Indexfeststellungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Bei einer Verschiebung des Feststellungstages verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen besteht.
- (2) Wenn der Starttag bzw. der Feststellungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den Referenzwert ermitteln.  
  
„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Referenzwerts.
- (3) Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) eines einzelnen Indexbestandteils oder
- (ii) mehrerer Indexbestandteile oder
- (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile an der Maßgeblichen Terminbörse,

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

#### § 7 (Kündigung)

Ist die Handelbarkeit oder Liquidität von Termin- oder Optionskontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse dauerhaft eingeschränkt und liegen die Voraussetzungen für Anpassungsmaßnahmen nach § 5 nicht vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von acht Bankgeschäftstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von acht Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats ermittelt wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

#### § 8 (Status)

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

#### § 9 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Zertifikate werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

#### § 10 (Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, einheitliche Zertifikate bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Zertifikate zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11  
(Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen ersetzt werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.
- (4) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (5) Gerichtsstand ist München.

## Annex 1

Gesamtstückzahl	WKN/ISIN der Zertifikate	Basiswert / ISIN des Referenzwerts / Indexsponsor	Maßgebliche Terminbörse	Starttag/ Rückzahlungstag	Garantie-Level/ Höchstbetrags-Level
1.00.000	BLB6CR/ DE000BLB6CR8	Dow Jones EURO STOXX 50 <sup>®1</sup> / EU0009658145 / STOXX Ltd.	EUREX	2. Mai 2008/ 10. Mai 2013	100 % des Startkurses / 175 % des Startkurses

---

<sup>1</sup> Dow Jones EURO STOXX 50<sup>®</sup> ist eine eingetragene Marke von STOXX Limited, Zürich und/oder Dow Jones & Company, Inc. Delaware.